



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 20. März

Nr. 3/2012

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung</b> Ändert VO vom 6. März 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 3 .....	202
Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013 .....	206

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den beruflich weiterbildenden, berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Master-Modell-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ (Kurz: Krankenhausmanagement) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences .....	211
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock .....	233
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock .....	273
Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs „Community Medicine and Epidemiologic Research“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	306
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock .....	321

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	324
------------------------------	-----

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

#### II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

#### III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24
- Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer
- Anlage 4: Diploma Supplement (englisch und deutsch)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (DSH-2). Über die Anerkennung

anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

##### § 2

#### Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit; bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudienganges sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(5) Der Bachelorstudiengang ermöglicht die Wahl zwischen einer wirtschaftswissenschaftlichen Orientierung (Studienrichtung I) und einer berufsschulischen Orientierung (Studienrichtung II). Mit der Anmeldung zum ersten Profilmodul bzw. Wahlpflichtmodul einer Studienrichtung entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat verbindlich für die entsprechende Studienrichtung. In der Studienrichtung II entscheiden sich die Kandidatinnen/die Kandidaten mit der Anmeldung zum ersten Modul im gewählten Zweifach verbindlich für das entsprechende Zweifach. Für die Zulassung zu einem Zweifach kann der Nachweis bestimmter Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Näheres regelt der entsprechende Fachanhang für das jeweilige Zweifach.

(6) Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 15 Module im Umfang von 120 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten, im Profilbereich sind Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu belegen. Davon entfallen in Studienrichtung I 24 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich, in der Studienrichtung II bestimmt sich der Anteil der Wahlpflichtmodule nach dem gewählten Unterrichtsfach. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(7) Der Bachelorstudiengang gliedert sich thematisch in vier Bereiche:

1. Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Fachwissenschaft)
2. Vertiefung Wirtschaftswissenschaften (Studienrichtung I) oder allgemeinbildendes Zweifach (Studienrichtung II) im Umfang von 36 Leistungspunkten (Fachwissenschaft)
3. Wirtschaftspädagogik/ Fachdidaktik/ Erziehungswissenschaften im Umfang von 42 Leistungspunkten (Bildungswissenschaften)
4. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

### § 3

#### Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Kandidatinnen/der Kandidaten. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammen-

hängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

### § 4

#### Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Bachelorarbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

### § 5

#### Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, für mündliche Prüfungen erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen des Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere, Kontrollarbeiten, Lösen von Übungsaufgaben oder Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit und Diskussionsleitung) können abweichend davon im Ausnahmefall auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Kandidatinnen/die Kandidaten spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Die Prüfungstermine für Module aus anderen Fakultäten als der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können von den in Absatz 2 genannten Prüfungszeiträumen abweichen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung – auch zu Modulen, die an anderen Fakultäten abzulegen sind – beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung hat schriftlich auf Antrag bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel elektronisch über ein dafür bestimmtes Web-Portal der Universität

Rostock. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen.

(5) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(6) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

### **§ 6 Fristüberschreitung**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

### **§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit und Diskussionsleitung. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kan-

didaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

### **§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein: Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere oder Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(6) Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt wer-

den, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

### § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden nach Maßgabe der Anlage 2 benotet oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen sofern in Anlage 2 der Studienordnung keine abweichende Gewichtung festgelegt ist. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Noten in den Modulen Einführung Wirtschaftspädagogik und Einführung Bildungssysteme sowie der Bachelorarbeit werden mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

### § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 11

#### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 12

#### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) und bei unbenoteten Modulen die Bewertung „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der ent-

sprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13

#### Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

### § 14

#### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird nur auf Antrag für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden. Für die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt im Übrigen § 5 Absatz 3.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 15 Sonderregelung**

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/die Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

### **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 18

#### Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

### § 19

#### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch

die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 20

#### Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

### § 21

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## II. Bachelorprüfung

### § 22

#### Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen.

### § 23

#### Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in



einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist oder des konkreten Prüfungstermins bei Prüfungen, die innerhalb der Vorlesungszeit abzulegen sind, vorgelegt wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### § 24

##### Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 6 15 Pflichtmodule, Profilmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Bachelorprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten und Profilmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

#### § 25

##### Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

#### § 26

##### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit

ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelorarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

### § 27

#### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die unbenoteten Module,

das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2001 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 13. September 2011.

Rostock, den 13. September 2011

**Die Rektorin/der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor**

## **Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24**

### **I. Pflichtmodule**

#### Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 01 06	Finanzbuchhaltung** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
MNF BA WIPäd PM 02 06	Mathematisches Propädeutikum** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
IEF BA WIPäd PM 04 06	Einführung in die Informatik** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6

#### Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 05 06	Statistik I** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 06 06	Einführung in die Wirtschaftspädagogik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min.) und Referat Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 07 12	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12

#### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 08 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
JUF BA WIPäd PM 09 06	Recht für Wirtschaftspädagogen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6

\*\* unbenotete Module

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 10 06 Einführung Bildungssysteme  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) und Hausarbeit  
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 11 12 Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)  
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 12 06 Projektarbeit (in der jeweiligen Studienrichtung)  
Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation  
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 13 12 VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)  
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 14 06 Begleitetes Orientierungspraktikum  
Prüfungsleistung: Praktikumsbericht  
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 15 06 Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb: Fachdidaktik Wirtschaft  
Prüfungsleistung: Hausarbeit  
Leistungspunkte: 6

**II. Profilmodule**

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

**A. Studienrichtung I „wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“**Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMWO 01 12 VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)  
Leistungspunkte: 12

### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMWO 02 12 Unternehmensführung und Controlling  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)  
Leistungspunkte: 12

## **B. Studienrichtung II „berufsschulische Orientierung“**

### Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMBO 01 06 Erziehungswissenschaft  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)  
Leistungspunkte: 6

## **III. Wahlpflichtmodule**

### **A. Studienrichtung I „wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“**

#### **Wahlpflichtbereich Wirtschaftspädagogik**

Es ist ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den beiden in diesen Abschnitt angeführten Modulen zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

### Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd WM1 01 06 Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit  
Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation  
Leistungspunkte: 6

PHF BA WIPäd PMBO 01 06 Erziehungswissenschaft  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)  
Leistungspunkte: 6

#### **Wahlpflichtbereich Wirtschafts-/Rechts-/Politikwissenschaften**

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen, den Profilmodulen der Studienrichtung „berufsschulische Orientierung“ gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot des Bachelorstudiengangs Good Governance zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nach Maßgabe der gewählten Module abzuschließen. Nach Absprache mit dem Prüfungsamt können auch Module der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ggf. anderer Fakultäten<sup>1</sup> angerechnet werden.

---

<sup>1</sup> Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und dem zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

SP BA WIPäd WM2 01 12	Fremdsprachenkompetenz in der Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften - Englisch Prüfungsleistungen: UNlcert III Englisch Klausurarbeit: Mündliche Prüfung (20 Min.), Verstehendes Lesen (60 Min.), Verstehendes Hören (45 Min.), schriftliche Sprachproduktion (90 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 02 12	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 03 12	Einführung in die Internationale Politik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 04 12	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 05 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 06 12	Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WiPäd WM2 07 12	VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12

### **Wahlpflichtbereich Wirtschaftsdidaktik**

Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den beiden in diesen Abschnitt angeführten Modulen zu belegen.

### Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

WSF BA WIPäd WM3 01 06	Ideenfindung und -entwicklung Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6
------------------------	---

WSF BA WIPäd WM3 02 06

Unternehmensplanspiel  
Prüfungsleistung: Präsentation  
Leistungspunkte: 6

### **B. Studienrichtung II „berufsschulische Orientierung“**

Es sind Module im Umfang von insgesamt 42 Leistungspunkten aus dem gewählten Zweifach gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie dem Fachanhang für Unterrichtsfächer (Anlage 3) zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Folgende Zweifächer können gewählt werden:

1. Englisch
2. Informatik
3. Mathematik
4. Physik
5. Sozialwissenschaften

**Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan**  
**Studien- und Prüfungsplan Bachelor Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I (Wirtschaftswissenschaftliche Orientierung)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Einführung in die Grundlagen der BWL</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>VWL I: Grundlagen der VWL</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Grundlagen BWL: Güterwirtschaft</b> VL (6) / U (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie</b> VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Bachelorarbeit in der Studienrichtung</b> 12 LP
<b>Mathematisches Proädeutikum**</b> VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Statistik I**</b> VL (3) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Recht für Wirtschaftspädagogen</b> VL (4) / Ü (0) Klausurarbeit 6 LP	<b>Einführung Bildungssysteme</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Hausarbeit 12 LP	<b>Projektarbeit in der Studienrichtung</b> Fallstudienseminar (2) Projektarbeit + Präsentation 6 LP	<b>Begleitetes Orientierungs-Praktikum</b> U (2) / Praktikum (4 Wo.) Praktikumsbericht 6 LP
<b>Finanzbuchhaltung**</b> VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Einführung Wirtschaftspädagogik</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Referat 6 LP	<b>VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat</b> VL(4) / Ü(1) Klausurarbeit 12 LP	<b>Wahlpflichtbereich* Wirtschafts-/Rechts-/Politikwissenschaften</b> 12 LP	<b>Unternehmensführung und Controlling</b> VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb (Fachdidaktik Wirtschaft)</b> S (2) / Ü (2) Unt.Sim.+ Referat 6 LP
<b>Einführung in die Informatik**</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit 6 LP	<b>Wahlpflichtbereich* Wirtschaftspädagogik</b> 6 LP	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>Wahlpflichtbereich* Wirtschaftsdidaktik</b> 6 LP
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

\* Es sind Module im Umfang von 12 LP bzw. 6 LP aus den gekennzeichneten Wahlbereichen in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik zu belegen. Die Modulprüfungen, die Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden richten sich nach dem gewählten Modul.

\*\* Diese Module werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Pflichtmodul  Profilmodul Studienrichtung I  Wahlpflichtbereich Studienrichtung I



### Studien- und Prüfungsplan Bachelor Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Einführung in die Grundlagen der BWL</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>VWL I: Grundlagen der VWL</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Grundlagen BWL: Güterwirtschaft</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben</b> VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie</b> VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	<b>Bachelorarbeit in der Studienrichtung</b> 12 LP
<b>Mathematisches Proädeutikum**</b> VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Statistik I**</b> VL (3) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Recht für Wirtschaftspädagogen</b> VL (4) / Ü (0) Klausurarbeit 6 LP	<b>Einführung Bildungssysteme</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Hausarbeit 6 LP	<b>Projektarbeit in der Studienrichtung</b> Fallstudienseminar (2) Projektarbeit + Präsentation 6 LP	<b>Begleitetes Orientierungs-Praktikum</b> U (2) / Praktikum (4 Wo.) Praktikumsbericht 6 LP
<b>Finanzbuchhaltung**</b> VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	<b>Einführung Wirtschaftspädagogik</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Referat 6 LP	<b>Zweifach*</b> 12 LP	<b>Zweifach*</b> 12 LP	<b>Fachdidaktik Zweifach*</b> 6 LP	<b>Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb (Fachdidaktik Wirtschaft)</b> S (2) / Ü (2) Unt.Sim.+ Referat 6 LP
<b>Einführung in die Informatik**</b> VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit 6 LP	<b>Erziehungswissenschaft</b> 6 LP	<b>Zweifach*</b> 12 LP	<b>Zweifach*</b> 12 LP	<b>Zweifach*</b> 6 LP	<b>Zweifach*</b> 6 LP
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>

\* Modulprüfungen, Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden nach Maßgabe der gewählten Module im Zweifach; ersichtlich aus dem Fachanhang für Unterrichtsfächer

\*\* Diese Module werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Pflichtmodul  Profilmodul Studienrichtung II  Wahlpflichtmodul Studienrichtung II (Zweifach)

### **Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer**

#### 1. Englisch

Zulassungsvoraussetzung für das Zweitfachstudium Englisch ist gemäß § 2 (5) der Nachweis des Sprachniveaus B2.

Der Nachweis ist bis zur Anmeldung zum ersten Modul im Zweitfach Englisch zu erbringen.

#### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Grundlagen der Sprachwissenschaft I\*

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis I

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

#### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Grundlagen der Fachdidaktik

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/2, Proseminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis II

Veranstaltungsform/SWS: Übung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

#### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Grundlagen der Literaturwissenschaft I\*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis III

Veranstaltungsform/SWS: Übung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min, Übersetzung)

Leistungspunkte: 6

#### Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Grundlagen der Kulturwissenschaft I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

\* Diese Veranstaltungen sind unter Beachtung des Angebotsturnus sowie der maximalen LP pro Semester auch in anderer Reihenfolge studierbar.

## 2. Informatik

### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Logik und Berechenbarkeit

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/2

Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

Imperative und Funktionale Programmierung\*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2, Praktikum/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Algorithmen und Datenstrukturen/ logische Programmierung\*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/5, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 9

Komplexität und Formale Sprache

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/1

Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 3

### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Grundausbildung Fachdidaktik Informatik\*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Proseminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

Rechnerarchitektur

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 3

### Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Softwaretechnik\*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 9

\* Diese Veranstaltungen sind unter Beachtung des Angebotsturnus sowie der maximalen LP pro Semester auch in anderer Reihenfolge studierbar

### 3. Mathematik

#### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

##### Analysis I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 12

##### Lineare Algebra I

Veranstaltungsform/ SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 9

##### Computeralgebrasysteme

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/1, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 3

#### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

##### Analysis II

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 12

#### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

##### Mathematikdidaktik I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2

Prüfungsleistung: ausführlicher Lektionsentwurf

Leistungspunkte: 6

## 4 . Physik

### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Experimental-Physik I: Mechanik, Wärme  
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2, Praktikum/1  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)  
Leistungspunkte: 9

Theoretische Physik I: Mathematische Methoden  
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)  
Leistungspunkte: 6

Einführung in die Fachdidaktik Physik\*\*  
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2  
Prüfungsleistung: Diskussionsteilnahme  
Leistungspunkte: 3

### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Experimental-Physik II: Elektrizität, Magnetismus, Optik  
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2  
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 min)  
Leistungspunkte: 9

Grundpraktikum I: Mechanik, Wärme  
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/3  
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)  
Leistungspunkte: 3

### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Experimental-Physik III : Relativität, Quanten  
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1  
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)  
Leistungspunkte: 6

Grundpraktikum II: Elektrizität, Magnetismus, Optik  
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/3  
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)  
Leistungspunkte: 3

### Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Schulexperimentelles Seminar  
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/2  
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)  
Leistungspunkte: 3

\*\* unbenotetes Modul

## 5. Sozialwissenschaften

### Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Soziologie I: Einführung in Grundbegriffe der Soziologie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min.)

Leistungspunkte: 6

Einführung in die Politikwissenschaft

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs oder Vorlesung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

### Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min)

Leistungspunkte: 6

Vertiefung Politikwissenschaft

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

### Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Einführung in die Fachdidaktik Sozialwissenschaften

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/4

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

### Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Prinzipien und System des Rechts für Wirtschaftspädagogen

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)

Leistungspunkte: 12

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

**1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation****1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

XXX

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

XXX

**2. Angaben zur Qualifikation****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts– B.A.

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

k. A.

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Wirtschaftspädagogik

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

**Status (Typ/Trägerschaft)**

Universität/staatliche Einrichtung

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

siehe 2.3

**Status (Typ/Trägerschaft)**

siehe 2.3

**2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

## Diploma Supplement

### 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

#### 3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

### 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

#### 4.1 Studienform

Vollzeit

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Im Studiengang werden grundlegende Kenntnisse über die Inhalte und Prinzipien, Konzepte und Methoden der Wirtschaftspädagogik und der Wirtschaftswissenschaften erworben. Auf Basis betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse erfolgt eine Auseinandersetzung mit Konzepten der Beruflichen Bildung bzw. der Aus- und Weiterbildung in ihren wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen

Das Studium der Wirtschaftspädagogik befähigt aufgrund eines hohen wirtschaftswissenschaftlichen Anteils für Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, aber auch im Kontext von Bildungsmanagement und –administration, Beratung und Berufsbildungspolitik. Zudem bereitet das Studium auf ein anschließendes Studium MA Wirtschaftspädagogik vor, das nach erfolgreichem Abschluss und Durchlaufen des Vorbereitungsdienstes auch eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ ermöglicht. Die Studierenden werden bereits im BA durch didaktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen darauf vorbereitet, berufliches Lehren zu planen und zu unterstützen.

Entsprechend der beruflichen Perspektiven können sich die Studierenden spezialisieren und zwischen zwei Studienrichtungen wählen: Die Studienrichtung I „Wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“ bereitet eher auf eine Tätigkeit in der betrieblichen oder außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung oder auf betriebswirtschaftliche Aufgabenfelder in Unternehmen vor, die Studienrichtung II „Berufsschulische Orientierung“ eher auf eine Unterrichtstätigkeit (auch) in allgemeinbildenden Fächern. Hier wird das Studium wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Module durch das Studium eines allgemeinbildenden Zweifaches, wie z. B. Sozialkunde, Mathematik oder Fremdsprache ergänzt, das in einem entsprechenden MA Studiengang Wirtschaftspädagogik fortgesetzt werden kann. Neben fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden soziale, methodische und personale Kompetenzen. Diese werden durch entsprechende Seminarmethoden, Prüfungsformen und durch begleitete Praxisphasen gefördert.

Zudem weisen die Studierenden ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch das Schreiben einer Projekt und einer Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 9 Wochen) nach.



## Diploma Supplement

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

siehe Punkt 8.6

**4.5 Gesamtnote**

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Noten in den Modulen Einführung Wirtschaftspädagogik und Einführung Bildungssysteme sowie der Bachelorarbeit werden mit der doppelten Leistungspunkteanzahl gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

## Diploma Supplement

## 5. Angaben zum Status der Qualifikation

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

### 5.2 Beruflicher Status

k. A.

## 6. Weitere Angaben

### 6.1 Weitere Angaben

XXX

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität:

[www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de)

zum Studium:

<http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

## 7. Zertifizierung

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:**

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

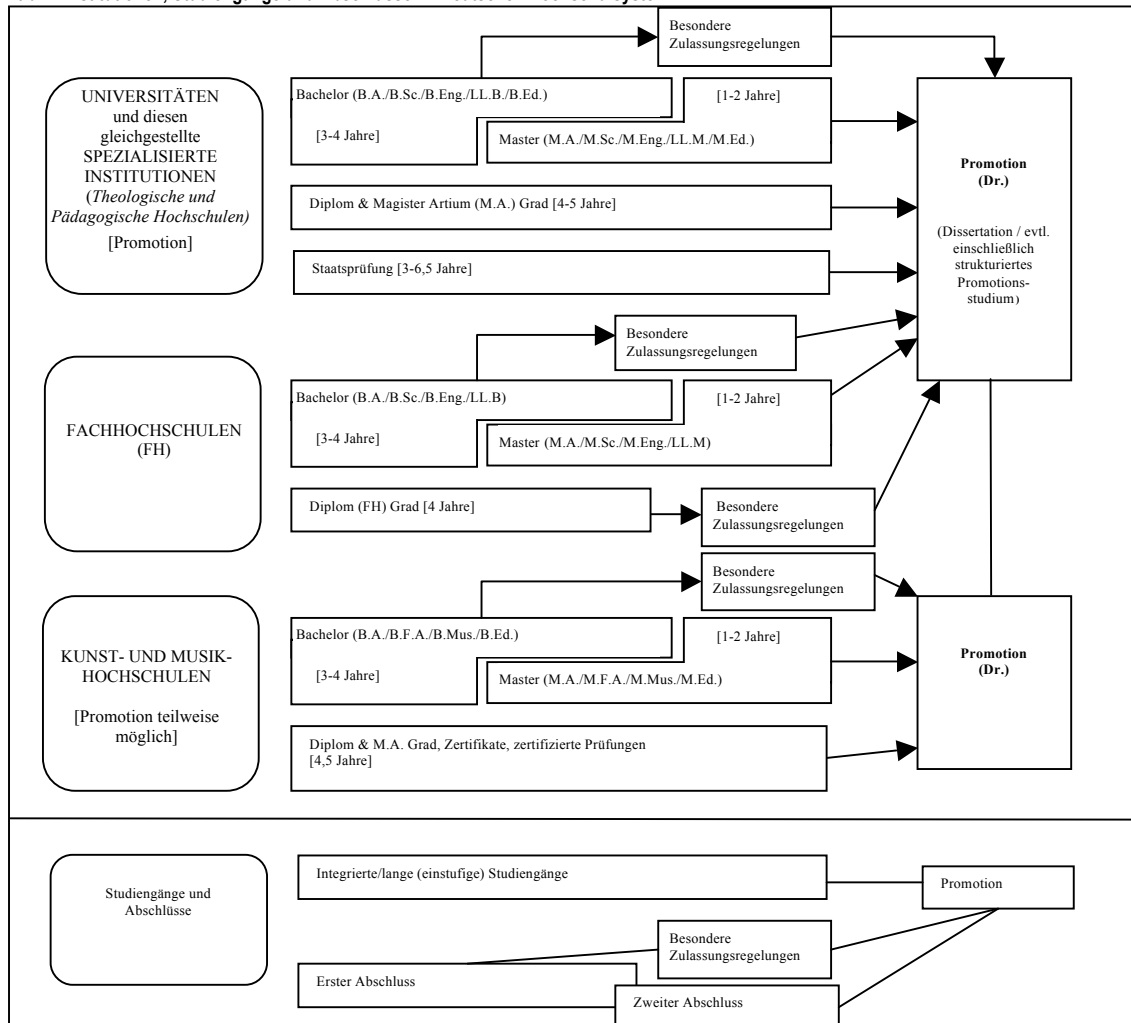
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren<sup>4</sup>. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen<sup>5</sup>.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



## Diploma Supplement

**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

**8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

**8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

**8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

**8.5 Promotion**

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

**8.6 Benotungsskala**

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

**8.7 Hochschulzugang**

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

**8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik**

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

<sup>4</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

<sup>5</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität  
Rostock



Traditio et Innovatio

#### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

## 1. Holder of the Qualification

### 1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

### 1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

### 1.4 Student ID Number or Code

XXX

## 2. Qualification

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts– B.A.

#### Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Education

### 2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

#### Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

#### Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

## Diploma Supplement

### 3. Level of the Qualification

#### 3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

#### 3.2 Official Length of Programme

Three years (180 creditpoints, workload 900 hours/semester)

#### 3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

### 4. Contents and Results gained

#### 4.1 Mode of Study

Full time

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor's degree program in Business Education is a practically-oriented field of study which imparts basic knowledge of principles, concepts and methods in business education and economic sciences. While expanding basic knowledge of economics and business, the B.A. promotes a critical awareness of the concepts of education and continuing education in their economic, social and cultural contexts.

The focus on economic study modules, on educational concepts and on the management of education enables the students to work in enterprises, in extracurricular educational institutions, and also in education management or educational administration. Furthermore, graduates are then eligible to attend the M.A. program in Business Education. The Master's degree is the pre-requisite for starting the two-year internship in preparation of working as a teacher at a vocational business school.

In accordance with their professional possibilities, the students can choose out from two specializations: business science and vocational school education. The first field of study is economics-oriented and combines knowledge in business management, particularly different business functions and accounting with educational knowledge and skills (field of study I). This specialization prepares the students to work in field of extracurricular education or in a commercial-managerial field.

The specialization in vocational school education prepares the students to work as a teacher at a vocational business school (field of study II). In this field of study the students have to study another subject such as social studies, mathematics or a foreign language.

The teaching methods and the methods of examination will enable the students to develop their social, methodological and personal skills. Furthermore, the students will develop insight into the practical handling of methods of empirical and applied economic and educational research. By writing a project report and their Bachelor Thesis they develop their ability to do scientific work.

## Diploma Supplement

**4.3 Programme Details**

See Transcript of Records and certificate of Examination.

**4.4 Grading Scheme**

for General Grading Scheme see 8.6

**4.5 Overall Classification (in original language)**

For the bachelor's degree examination an overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the grade of the Bachelor thesis. This means, the module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding credit points. The grades achieved in the modules "Introduction to Business Education", "Introduction to Education Systems" and the Bachelor thesis are weighted as twice the number of credit points.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

## Diploma Supplement

## 5. Function of the Qualification

### 5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

### 5.2 Professional Status

n. a.

## 6. Further Information

### 6.1 Additional Information

...

### 6.2 Further Information Sources

About the university: [www.uni-rostock.de](http://www.uni-rostock.de)

About the studies: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

## 7. Certification

**This Diploma Supplement refers to the following original documents:**

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

## 8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>i</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

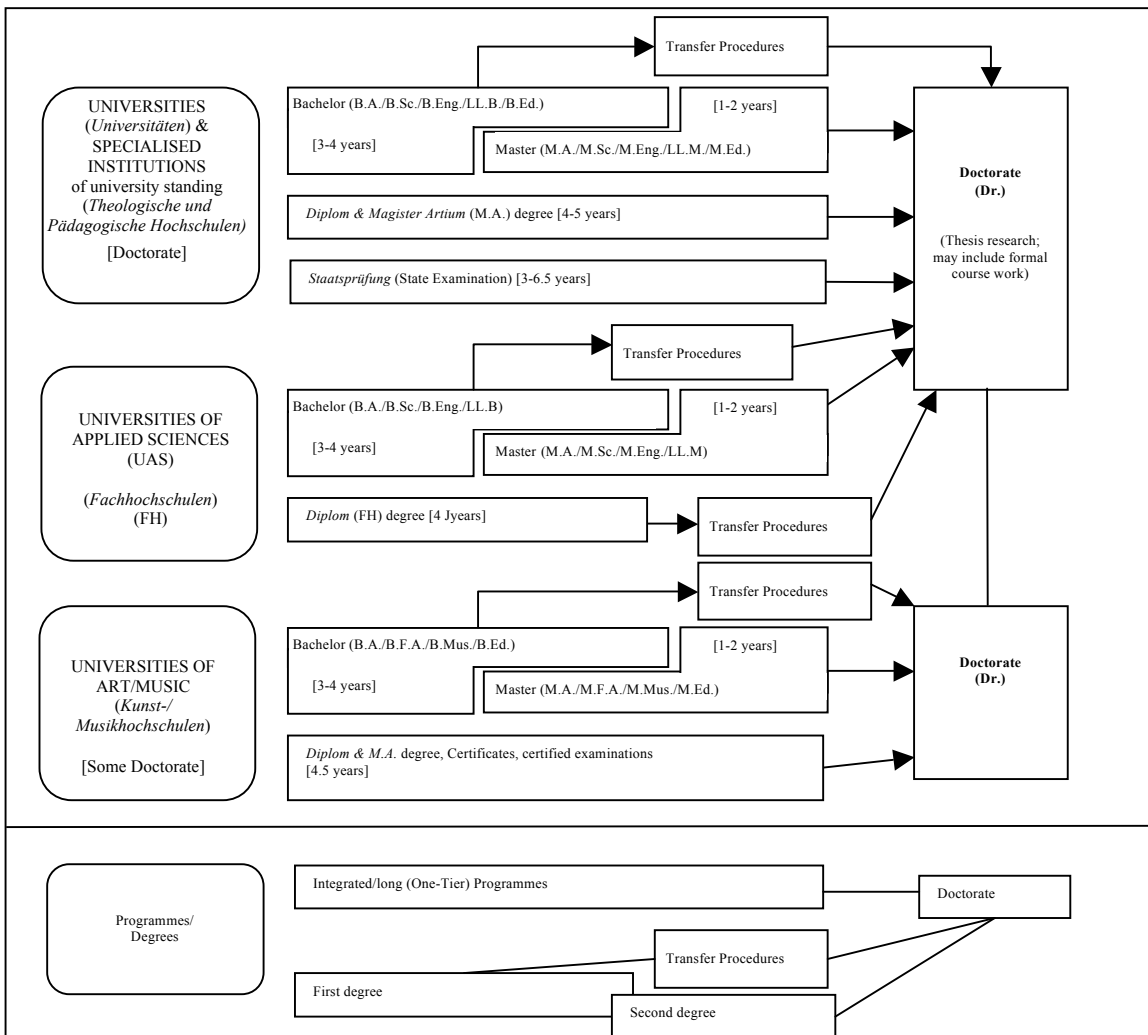
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>ii</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iv</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>v</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement

**8.4 Organization and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

**8.4.1 Bachelor**

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

**8.4.2 Master**

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vii</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung***

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

**8.5 Doctorate**

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

**8.6 Grading Scheme**

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

**8.7 Access to Higher Education**

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

**8.8 National Sources of Information**

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>iv</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>v</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>vi</sup> See note No. 5.

<sup>vii</sup> See note No. 5.